

März 2020 / Heft 2, Seiten 101–188 (7. Jahrgang)

VÖStV-Newsletter (Nr. 48) als Beilage

Zur Erinnerung – an Rainer Nimmervoll

Aufsätze

Das Regierungsprogramm 2020–2024

Alexander Tipold

Neueste Änderungen im Korruptionsstrafrecht durch BGBl I 2019/111

Stefan G. Huber

Die Feststellung des Erklärungswerts von Emojis und Emoticons im Strafurteil

Johannes Oberlauer

Dreiländerforum Strafverteidigung – grenzüberschreitende europäische Überlegungen

Jan Bockemühl

Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Änderungen im Finanzstrafgesetz durch das EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 – Teil II

Christian Huber

Günstigkeitsvergleich bei der gewerbsmäßigen Abgabenhinterziehung

(§ 38 FinStrG vor 23.7.2019)

Hubertus Seilern-Aspang und Philip Predota

Neue Judikatur

Polizei(amts)arzt, Beamteneigenschaft; Subsidiäre Geltung des DSG im Verhältnis zur StPO

OGH 10.12.2019, 11 Os 76/19i (Anmerkung von Ingrid Mitgutsch)

Bedingte Nachsicht der Freiheitsstrafe bei gleichzeitiger Unterbringung

OGH 11.12.2019, 13 Os 81/19i

Fortführungsantrag, Beschleunigungsgebot, früher möglicher Beweisantrag

OGH 10.12.2019, 11 Os 149/19z

Herausgeber: Alois Birklbauer, Bernhard Gröhs, Rainer Nimmervoll (†), Richard Soyer, Fritz Zeder



Dreiländerforum Strafverteidigung – grenzüberschreitende europäische Überlegungen*

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Entwicklung und die Inhalte der bisherigen Veranstaltungen im Rahmen des Dreiländerforums Strafverteidigung.

Deskriptoren: Dreiländerforum Strafverteidigung, grenzüberschreitende Strafverteidigung.

Von Jan Bockemühl

1. Europa im RAV

„Die Vereinigung stellt sich in die Tradition des Kampfes um die freie Advokatur und um ein demokratisches Recht.“ So beginnt die der Satzung des *Republikanischer Anwältinnen- und Anwälte e.V.* vorangestellte Präambel.¹ Bewusst stellt sich der Verein so in die Tradition um den Kampf um eine freie Advokatur! Die Freiheit der Advokatur musste auch in Deutschland hart erkämpft werden und ist sicherlich eine der zentralen Forderungen für einen funktionierenden Rechtsstaat.² Dem „Aufruf zur Gründung einer bundesweiten Anwaltsvereinigung zur Verteidigung der freien Advokatur“ aus dem Jahr 1979 lassen sich die Beweggründe für die Gründung einer weiteren Anwaltsvereinigung entnehmen: „Wir erleben einen fortschreitenden Abbau von Freiheitsrechten der Bürger. Die Angst, nonkonformistische Meinungen zu äußern, hat zugenommen. ‚Radikale‘ Ansichten in der Jugend können dazu führen, vom gewünschten Beruf ausgesperrt zu werden. Neue Polizeigesetze gehen vom grundsätzlichen Mißtrauen des Staats gegenüber den Bürgern aus; sie geben der Polizei Befugnisse und Waffen, die der Freiheitlichkeit unserer Republik bedrohlich sind.“

Es häufen sich gesetzliche Einschränkungen von Schutzrechten angeklagter Bürger. Der Strafverteidigung werden zunehmend Fesseln angelegt. Angstfreie Verteidigung, vor allem in politischen Verfahren, ist seltener geworden. Rechtsanwälte, die sich unerschrocken für ihre Mandanten einsetzen, sind in Gefahr, Ehrengerichts- oder Straf-

verfahren ausgesetzt zu werden. Es zeigen sich Tendenzen, die Anwaltschaft beamtenähnlich an den Staat zu binden. Aber nicht nur gegenüber der Staatsgewalt, sondern auch dort, wo der wirtschaftlich Stärkere den Schwächeren beherrschen kann, etwa im Arbeits- und Mietrecht, im Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Bereich des Umweltschutzes, ist der unabhängige Rechtsanwalt Garant für den Schutz der Betroffenen.

Es gibt bisher keine bundesweite Anwaltsvereinigung, die sich diesen Entwicklungen entschieden entgegen gestellt hätte. Deshalb müssen diejenigen Rechtsanwälte sich jetzt zusammenfinden, die bereit sind, die „freie Advokatur“ zu verteidigen. Wir rufen zur Gründung einer solchen freiheitlichen und fortschrittlichen bundesweiten Anwaltsvereinigung auf.

Es geht nicht darum, zu den bestehenden Standesvertretungen eine Gegenorganisation zu schaffen. Es gilt vielmehr – anders als diese –, nicht Standesinteressen zu vertreten, sondern Beistandsfunktion des Rechtsanwalts für den Bürger gegen staatlichen und wirtschaftlichen Machtanspruch zu verwirklichen. 30.000 bundesdeutsche Rechtsanwälte können nicht mit einer Zunge sprechen. Die Meinungs Vielfalt unter ihnen muß vielmehr für die demokratische Gesellschaft nutzbar gemacht werden.³

Dieser Gründungsaufwurf wurde von 32 namhaften Personen durch Unterschrift verantwortet.⁴ Die Unterzeichner dieses Aufrufs waren 22 Rechtsanwälte, neun Hochschullehrer und (lediglich) eine Rechtsanwältin.⁵

Die *Themen- und Arbeitsbereiche*, in die die Arbeitsbereiche des RAV inzwischen untergliedert sind⁶, belegen eindrucksvoll, dass die Beweggründe, die im Jahr 1979 zur Gründung geführt hatten, nach wie vor starke Relevanz haben und durch die Einbettung der Bundesrepublik Deutschland in das Gefüge Europa zumindest auch um die weitere Dimension – nämlich die der europäischen Rechtsentwicklung⁷ – erweitert ist.

* Eine kürzere Fassung dieses Beitrags ist erschienen in: *Eick/Arnold* (Hrsg.), 40 Jahre RAV – Im Kampf um die freie Advokatur und um ein demokratisches Recht (2019) 261–271.

1 Vgl die Präambel und Satzung unter <http://www.rav.de/verein/selbstverstaendnis/praeambel-und-satzung/>.

2 Vgl insofern schon die Darstellung von *Gneist*, *Freie Advokatur – Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen* (1867).

3 <http://www.rav.de/verein/historie/gruendungsaufwurf/>.

4 <http://www.rav.de/verein/historie/unterzeichner-des-gruendungsaufwurfs/>.

5 Es war dies Rechtsanwältin *Hannah Freifrau von Senden Paschke*, die 2. Vorsitzende des Vereins „Freie Advokatur“, Demokratische Vereinigung von Rechtsanwälten und Notaren e.V.

6 Vgl <http://www.rav.de/verein/struktur/arbeitsbereiche/>.

7 Thematisch ist hierbei Europa in die EU-Rechtsentwicklung im Bereich der *Strafverteidigung* (wird durch RA Prof. Dr. Jörg Arnold betreut) und die EU-Rechtsentwicklung im Bereich von *Migration und Asyl* (RA *Berenice Böhlo*) untergliedert.

2. Verteidigung in Europa tut Not

Die Feststellung *Arnolds*, dass dem „schwergewichtigen institutionellen Geflecht der europäischen Strafverfolgungsbehörden“⁸ kein wirkliches Adäquat auf der Seite der Strafverteidigung gegenübersteht, ist uneingeschränkt zutreffend.⁹

Vielmehr werden innerhalb Europas der „Strafverteidigung zunehmend Fesseln angelegt“, und „Schutzrechte der Bürger werden gesetzlich eingeschränkt“.¹⁰ Insofern haben sich die Zeiten in den letzten 40 Jahren nicht verändert.¹¹ Die Problematik stellt sich dabei in sämtlichen Ländern gleich dar. Die Probleme der Strafverteidigung machen insofern nicht „an den Grenzen Halt“, sondern stellen sich als „grenzüberschreitende Problematik“ dar. Dieses gilt umso mehr, als dass verschiedene Projekte einer einheitlichen europäischen Strafverteidigung (bisher) gescheitert sind.¹² Transnationale Strafverteidigung bzw grenzüberschreitende Strafverteidigung harrt nach wie vor einer Institutionalisierung. Vielmehr haben sich verschiedene Projekte entwickelt, die sich den verschiedenen Facetten einer solchen transnationalen Strafverteidigung widmen.

3. Erfahrungsaustausch über nationale und grenzüberschreitende Strafverteidigung

Einen festen Platz nimmt inzwischen das Dreiländerforum Strafverteidigung ein. Hierbei handelt es sich um einen Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmern der beteiligten Länder. Die Wiege des Dreiländerforums Strafverteidigung ist spätestens am 19.3.2010 in Salzburg zu verorten. Anlässlich des 8. Österreichischen StrafverteidigerInnentags, der in Salzburg am 19./20.3.2010 stattfand, trafen sich zwölf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Österreich und Deutschland und planten eine gemeinsame Fachtagung der Rechtsanwälte aus den sogenannten D-A-CH-Ländern für das folgende Jahr.¹³ Es wurde nach einem einprägsamen Namen für die Veranstaltung gesucht und als solcher „Dreiländerforum Strafverteidigung“ bestimmt. Die Tagung sollte als 1½-tägige Fachtagung und abwechselnd alljährlich in Österreich, der Schweiz und in Deutschland organisiert werden. Von deutscher Seite

fungierten damals noch verschiedene Anwaltsorganisationen als Mitveranstalter. Es waren dies das *Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen* und die *Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV*.¹⁴ Von der Seite der Strafverteidigervereinigungen waren die Kollegen *Hartmut Wächtler* und *Carl W. Heydenreich* Gründungsmitglieder des Dreiländerforums.

Elf Monate später fand dann das 1. *Dreiländerforum Strafverteidigung* vom 18.–19.2.2011 in Innsbruck statt. Insgesamt ca 120 Kolleginnen und Kollegen waren dem Ruf nach Innsbruck gefolgt. Das erste Forum stand unter dem Generalthema „Effektive Strafverteidigung“. *Richard Soyer*, der Sprecher der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, betonte in seiner Eröffnung:¹⁵

„Ich pflege, ja liebe es geradezu, StrafverteidigerInnen als die Speerspitze und Avantgarde der Anwaltschaft zu bezeichnen und zu preisen. Diese Charakterisierung generiert sich aus der besonderen Rolle und Verantwortung der Strafverteidigung in einer demokratischen Gesellschaft. In unserem mission statement heißt es dazu ebenso klar wie zutreffend: Effektive Strafverteidigung ist ein Wesenszug des Rechtsstaates. (...) Die Organisation des 1. Dreiländerforums Strafverteidigung war – trotz der von mir gerade hervorgehobenen besonderen Rolle der Strafverteidigung im Rechtsleben – keine leichte Geburt. Recht ist in Europa immer noch primär ein nationales Unterfangen. Rechtskultur wird in Europa noch immer überwiegend nationalstaatlich gelebt und gepflegt. Es sind nationale juristische Veranstaltungen und Events, die regen Zulauf haben – ganz so als ob ein durch Grenzen im Denken und Handeln limitiertes Rechtsverständnis noch zeitgemäß sein könnte. Die Veranstalter dieser Tagung wollten demgegenüber ein Zeichen setzen – für mehr Offenheit und mehr Modernität, für einen intensiveren Austausch und fruchtbaren Dialog über Landes- und Berufsgrenzen hinweg – im Europa nach Lissabon. Und natürlich geht es uns bei dieser Tagung ganz pragmatisch auch darum, der Vernetzung und immer engeren Kooperation auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden, die wir seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts

8 *Arnold*, Grenzüberschreitende Strafverteidigung in Europa, Praktische Erfahrungen und theoretische Überlegungen anhand von Interviews mit Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern (2015) 2 f.

9 Vgl insofern auch *Bockemühl* StV 2017, 763 f.

10 Vgl hierzu nur *Arnold* (FN 8) 21 ff.

11 Vgl insofern den Gründungsaufwurf, <http://www.rav.de/verein/historie/gruendungsaufwurf/>.

12 Vgl insofern *Arnold* (FN 8) 8 ff.

13 Der schweizerische Kollege, RA Prof. Dr. Niklaus Ruckstuhl, konnte an der Sitzung nicht teilnehmen, bekundete aber ausweis-

lich des gefertigten Protokolls noch unmittelbar vor dem Treffen fernmündlich gegenüber RA Prof. Dr. Richard Soyer, Wien, „die grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme der schweizerischen StrafverteidigerInnen“ an einer gemeinsamen Tagung.

14 Für Österreich die *Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen* und für die Schweiz das *Forum Strafverteidigung*.

15 *Soyer/Stuefer* (Hrsg), Effektive Strafverteidigung, 1. Dreiländerforum Strafverteidigung (2011) 6 f.

beobachten können, endlich eine funktionierende grenzüberschreitende Kooperation bei Strafverteidigungen entgegen zu setzen.“

Den Festvortrag zu Beginn der Veranstaltung hielt *Elisabeth Steiner*, österreichische Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht, zum Thema „Fair Trial und Strafverteidigung“¹⁶. Am zweiten Tag referierten jeweils ein schweizerischer, ein österreichischer und ein deutscher Kollege zu einem der vier Panels. Die Oberthemen waren „Ermittlungsverfahren und Verwertung“¹⁷, „Der/die inhaftierte Mandant/in“¹⁸, „Transnationaler Beweis“¹⁹ und „Selbstverständnis der Strafverteidigung“²⁰. Bereits dieses 1. Dreiländerforum Strafverteidigung wurde mit dem Festvortrag und mit sämtlichen Vorträgen dokumentiert. In der Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen – hier Band 18 – erschien ein Tagungsband.²¹

Ein Jahr später war Deutschland erstmals Ausrichter des 2. Dreiländerforums Strafverteidigung. Passend zum europäischen Grundgedanken des Gedankenaustauschs wurde Regensburg als Tagungsort gewählt. In Regensburg wurde schließlich mit der *Constitutio Carolina Criminalis* (CCC) im Jahr 1532 die erste europäische Kodifizierung eines Straf- und Strafprozessgesetzbuches im Historischen Reichssaal der Reichsstadt Regensburg verabschiedet. In eben diesem Reichssaal fand die Eröffnungsveranstaltung statt. *Gerhard Weber*, der Bürgermeister der Stadt Regensburg, hielt eine äußerst informative Eröffnungsrede²², bevor *Gisela Friedrichsen*²³ den Festvortrag zum Thema „Strafverteidigung im Wandel – Eine Außenansicht“ hielt.

Im Vorwort des Tagungsbandes²⁴ für das 2. Dreiländerforum heißt es wie folgt:²⁵ „Der im Jahr 2011 in Innsbruck mit dem 1. Dreiländerforum Strafverteidigung begonnene Prozess des Austausches und der Er-

örterung von grenzüberschreitenden strafrechtlichen Fragestellungen im deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich und Schweiz) wurde anlässlich des 2. Dreiländerforums Strafverteidigung in Regensburg erfolgreich fortgesetzt. Regensburg war als Tagungsort prädestiniert, wurde doch hier im Jahre 1532 die erste Europäische Kodifizierung eines Straf- und Strafprozessgesetzbuches im Historischen Reichssaal der Stadt Regensburg verabschiedet. Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger aus den drei beteiligten Ausrichterländern fanden sich in diesem historischen Ambiente wieder zusammen, um strafprozessuale Themenstellungen in der internationalen und grenzüberschreitenden Strafverteidigung zu diskutieren. Eine Verteidigung in Fällen mit Auslandsbezug kann nur dann *lege artis* zum Wohle des Mandanten in ein Strafverfahren eingebracht werden, wenn Kenntnis – und Verständnis – für das jeweils betroffene Land von der Strafverteidigerin und dem -verteidiger beherrscht und verinnerlicht werden. Zur Diskussion kamen Fragestellungen des Technischeinsatzes, hier insbesondere der Videovernehmung in der Hauptverhandlung und die Verwertung solcher Aufzeichnungen, wie auch die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Doppelverteidigung im ersuchenden und vollstreckenden Staat bei Vorliegen eines EU- und eines internationalen Haftbefehls. Weiters wurden die transnationale Vollstreckung von Freiheitsstrafen in den drei Ländern und die Tendenzen hinsichtlich einer konsensualen Erledigung von Strafverfahren beleuchtet. Gerade in diesem Bereich wurde sehr kontrovers diskutiert, nachdem sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland entsprechende – wenn auch inhaltlich sehr verschiedene, ja kaum vergleichbare – Regelungen für ein konsensuales Strafverfahren existieren, während in Österreich eine Kodifizierung (noch) fehlt.“

16 *Steiner* in *Soyer/Stuefer* (FN 15) 15 ff.

17 *Bockemühl*, Beweisverbotslehre in der deutschen Praxis, in *Soyer/Stuefer* (FN 15) 51 ff; *Kier* Die Geltendmachung von Beweisverboten durch die Verteidigung im österreichischen Strafverfahren, in *Soyer/Stuefer* (FN 15) 67 ff; *von Wartburg*, Durchsetzung von Beweisverboten in der Schweiz, in *Soyer/Stuefer* (FN 15), 79 ff.

18 *Joset*, Inhaftierte Mandant/innen in der Schweiz, in *Soyer/Stuefer* (FN 15) 102 ff; *Kilian* Zur Praxis der Untersuchungshaft in Deutschland, in *Soyer/Stuefer* (FN 15) 122 ff; *Schuster* Der inhaftierte Mandant aus österreichischer Sicht, in *Soyer/Stuefer* (FN 15) 142 ff.

19 *Delnon*, Transnationaler Beweis aus schweizerischer Perspektive, in *Soyer/Stuefer* (FN 15) 151 ff; *Kreuzer*, Transnationaler Beweis aus deutscher Perspektive, in *Soyer/Stuefer* (FN 15) 159 ff; *Moring*, Transnationaler Beweis aus österreichischer Perspektive, in *Soyer/Stuefer* (FN 15) 176 ff.

20 *Garbade*, Zum Selbstverständnis der Strafverteidigung aus schweizerischer Sicht, in *Soyer/Stuefer* (FN 15) 191 ff; *Lorenz*, Zum Selbstverständnis der Strafverteidigung aus österreichischer Sicht, in *Soyer/Stuefer* (FN 15) 204 ff; *Leitner*, Zum Selbstverständnis der Strafverteidigung aus deutscher Sicht, in *Soyer/Stuefer* (FN 15) 210 ff.

21 *Soyer/Stuefer* (FN 15). Auch in der Folge sollten sämtliche Dreiländerforen mit einem Tagungsband in derselben Schriftenreihe erscheinen!

22 *Weber*, Eröffnungsrede am 15. Juni 2012 um 17:30 Uhr im Reichssaal des Alten Rathauses, in *Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV / Forum Strafverteidigung / Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen / Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen* (Hrsg), Strafverteidigung auf neuen Wegen?, 2. Dreiländerforum Strafverteidigung Regensburg (2012) 11 ff.

23 *Friedrichsen*, Strafverteidigung im Wandel – Eine Außenansicht, in *Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV / Forum Strafverteidigung / Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen / Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen* (FN 22) 19 ff.

24 Der Tagungsband des 2. Dreiländerforums Strafverteidigung erschien wiederum in der Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, hier Band 20, allerdings fungierten nunmehr die vier Veranstalter aus den drei Ländern gemeinsam als Herausgeber!

25 *Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV / Forum Strafverteidigung / Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen / Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen* (FN 22) 5.

Neben den erfreulich kontroversen Diskussionen hatte sich spätestens in Regensburg das noch in der Eröffnungsrede von *Richard Soyer* in Innsbruck intendierte Netzwerk zwischen den Kollegen aus den drei beteiligten Ländern in fachlicher, aber auch persönlicher, Hinsicht „gesponnen“!

Im folgenden Jahr luden die schweizerischen Kollegen ins schöne Zürich zum 3. Dreiländerforum Strafverteidigung.²⁶ Das Dreiländerforum hatte sich bereits jetzt als „erprobtes Gefäß für den Austausch und die Erörterung von grenzüberschreitenden strafrechtlichen Themen im deutschsprachigen Raum“ etabliert.²⁷ Einen schönen Überblick über die Themen und Ergebnisse dieser Tagung gibt wiederum das Vorwort zum Tagungsband:²⁸

„Das 3. Dreiländerforum mit dem Titel ‚Strafverteidigung und Sicherheitswahn‘ beschäftigt sich mit dem (schleichenden) Wandel des Repressionsstrafrechts hin zum Präventionsstrafrecht und den verschiedenen rechtsstaatlich höchst problematischen Folgen. Vom Subjekt im Hauptverfahren wird die beschuldigte Person zum Objekt von Vollstreckungsbehörden und forensischer Psychiatrie. Die Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger sehen sich mit einem Abbau elementarer Beschuldigterrechte konfrontiert und kämpfen gleichzeitig gegen undurchsichtige und besorgniserregende Methoden und Instrumente von Risikobeurteilungen und Kriminalprognosen. Dieser Paradigmenwechsel der Abkehr von der Ahndung begangener hin zur Verhinderung befürchteter Delikte dominierte auch die drei traditionellen Ländermodule. ‚Beratung des Klienten bei psychiatrischer Begutachtung‘, ‚Beratung des Klienten im Vollzug‘ sowie die ‚kritische Würdigung‘ des sich in unserer heutigen ‚Sicherheitsgesellschaft‘ manifestierenden Zusammenspiels zwischen Sicherheit und Straf- resp eben eigentlich Verwaltungsrecht (Polizeirecht).

Nachdem sich die Rolle der Verteidigung im Hauptverfahren mittlerweile einigermaßen etabliert hat, fristet die Rolle der Verteidigung im Vollzugsverfahren ein kümmerliches Dasein. Ein wichtiges Fazit des diesjährigen Dreiländerforums und von den entsprechenden Diskussionen ist, dass Menschen, die als Objekte in Vollzugsverfahren steckenbleiben, einen

engagierten und hartnäckigen Rechtsbeistand benötigen, um mehr als Subjekt wahrgenommen zu werden. Sie benötigen nicht nur jemanden, der ihnen beisteht, sondern Verteidigerinnen und Verteidiger, die aufstehen, sich einmischen, mitreden und mitstreiten. Für die vermeintliche Sicherheit setzen sich viele ein: Richter, Psychiater, Vollzugsbeamte, Politiker und Medien. Wir Verteidigerinnen und Verteidiger sind oft die einzigen Fürsprecher dieser weggesperrten Menschen und wir sind diejenigen, die Rechtsstaatlichkeit und Menschlichkeit reklamieren müssen. Wenn nicht wir, wer sonst?

Die in diesem Band abgedruckten Referate folgen der Reihenfolge der Vorträge am 3. Dreiländerforum in Zürich. Nach drei Hauptreferaten folgen die jeweiligen Inputreferate von Referenten je aus Deutschland, Österreich und der Schweiz als Diskussionsbasis der drei Themenmodule. Die Diskussion war vielseitig und zwischendurch auch ermutigend, auch wenn die bisherige Bilanz des Sicherheitswahns in unserer Gesellschaft mehrheitlich bedrohlich und ernüchternd ausfällt.“

Im Folgejahr war Österreich wiederum turnusgemäß Ausrichter des 4. Dreiländerforums Strafverteidigung. Die Tagung in Salzburg im dortigen Europahaus (!) am Edmundsberg war zugleich der 12. Österreichische StrafverteidigerInnentag. Als Generalthema hatten die Veranstalter „Strafverteidigung – Opferrechte“ und Medienjustiz“ in den Fokus genommen.

Bereits in seiner Eröffnungsrede gab *Richard Soyer*, der Sprecher der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, ein deutliches Plädoyer für ein starkes Dreiländerforum Strafverteidigung ab:²⁹ „Das Dreiländerforum Strafverteidigung (3LF) ist eine klare Ansage und eine selbsterklärende Veranstaltungsbezeichnung, wenn auch noch kein ‚Selbstläufer‘. Ein wenig erinnern die Erfahrungen mit dem 3LF an die Geschichte der Frühjahrs- und Herbst-Tagungen der seit über 15 Jahren tätigen European Criminal Bar Association (ECBA), deren Stimme für die Strafverteidigung in Brüssel nicht nur sehr gut hörbar, sondern von EU-Institutionen auch als sehr bedeutsam wahrgenommen wird. Die ‚Erfolgsgeschichte‘ der Veranstaltungen der ECBA hat aber auch gezeigt, dass der Weg, Strafverteidigerinnen in Europa zu

26 Gleichzeitig fand das 3. Dreiländerforum als 12. Schweizerischer Kongress der strafverteidigerinnen und Strafverteidiger des Vereins Forum Strafverteidigung Schweiz statt.

27 So auch *Joset/Ruckstuhl* in *Forum Strafverteidigung / Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen / Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen / Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV* (Hrsg) *Strafverteidigung und Sicherheitswahn*, 3. Dreiländerforum (2014) 7.

28 *Joset/Ruckstuhl* in *Forum Strafverteidigung / Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen / Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen / Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV* (FN 27) 7 f.

29 Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen / Forum Strafverteidigung / Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV / Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen (Hrsg), *Strafverteidigung – Opferrechte und Medienjustiz*, 4. Dreiländerforum Strafverteidigung (2014) 5.

vernetzen und zu einen, ein mühevoller, manchmal auch steiniger Weg sein kann. Das Dreiländerforum Strafverteidigung will ein *starkes 3LF* sein. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Flexibilität und Engagement auf Seiten der beteiligten Veranstalter von Nöten.“

Allerdings deutete *Soyer* in seiner Eröffnungsrede auch durchaus Probleme an: „Getragen wird auch dieses 3LF von vier schlagkräftigen Organisationen: Forum Strafverteidigung, CH; Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im Deutscher Anwaltverein (DAV) und Organisationsbüro Strafverteidigervereinigungen, D; Vereinigung Österreichischer Strafverteidigerinnen, A. Ob es dabei in Zukunft bleibt, ist allerdings nicht gewiss.“

Salzburg war tatsächlich ein Wendepunkt in der kurzen Geschichte des Dreiländerforums Strafverteidigung. Im Nachgang teilte der deutsche Mitveranstalter, die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im DAV, mit, dass man als Mitveranstalter in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen werde.³⁰ Deutschland war 2015 wiederum als Ausrichter „an der Reihe“. Nachdem die Organisation von deutscher Seite ohnehin hauptsächlich in den Händen der Verantwortlichen der *Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.* lag und die meisten Teilnehmer an den bisherigen Foren aus den südlichen, grenznahen Bundesländern³¹ kamen, wurde in der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. eine weitere, regionale Vereinigung als Mitveranstalter gefunden!

Das 5. Dreiländerforum Strafverteidigung fand am 12./13.6.2015 im Hotel Bad Schachen in Lindau am Bodensee, mithin im Dreiländereck, statt.³² Die Tagung wurde durch Grußworte der Kollegen Rechtsanwalt *Prof. Dr. Niklaus Ruckstuhl*, Rechtsanwalt *Prof. Dr. Richard Soyer* sowie Rechtsanwalt *Prof. Dr. Jan Bockemühl* eröffnet. Den anschließenden Festvortrag hielt Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof *Prof. Dr. Thomas Fischer* zum Thema „Ausuferende Strafverfolgung im Bereich des Sexualstrafrecht“s. An den Eröffnungsvortrag, der die deutschen verschärfenden Kodifizierungen im Hinblick auf „Kinderpornografie“ und

„Vergewaltigung“ in den Focus rückte, schloss sich eine interessante, länderübergreifende Diskussion an.

In vier Panels wurde dann am Samstag das Generalthema aus verschiedenen Blickrichtungen beleuchtet. In einem ersten Panel beschäftigte sich jeweils ein Vertreter der drei deutschsprachigen Teilnehmerländer zum Themenkreis der grenzüberschreitenden Ermittlungen. In dem zweiten, sich anschließenden Panel wurden die Möglichkeiten transnationaler gemeinsamer Verteidigungen in Auslieferungssachen wiederum durch drei Kollegen dargestellt. Von Schweizer und deutscher Seite wurde hier ein gemeinsames Referat anhand konkreter Fallbeispiele gemeinsamer Verteidigung dargestellt.³³

Nach der Mittagspause wurde dann im Panel „Verteidigung und Mandant – Ein geschütztes Verhältnis?“ die Reichweite des Schutzes des sogenannten *forum internum* der Strafverteidigung beleuchtet. Auch zu diesem Thema wurde anschließend länderübergreifend angeregt diskutiert. Last but not least schloss sich das Panel zum Thema „Dokumentation und Belehrung – Beschuldigter und die Polizei beim ersten Zugriff“ an, bevor dann ein erfolgreiches 5. Dreiländerforum damit endete, dass alle Beteiligten sich auf die Fortsetzung in 2016, turnusgemäß ist die Schweiz Ausrichter, freuten.

Ähnlich wie Lindau fand das 6. Dreiländerforum mit Basel an einer „Schnittstelle zu anderen Ländern“³⁴ statt. Zu den bisherigen deutschsprachigen Ländern gesellten sich nunmehr auch Teilnehmer der frisch gegründeten *Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (VLS)*.³⁵ Den Festvortrag hielt *Prof. Dr. Mark Pieth* von der Universität Basel zum Thema „Strafverfolgung in der Dunkelkammer“. Er zog den Bogen von der Überwindung der Heimlichkeit der Inquisition – die aber nicht lange Bestand hatte – zu den moderneren Strafprozessordnungen, in denen mit den geheimen Zwangsmaßnahmen zunehmend wieder Heimlichkeit Einzug hält. Damit aber nicht genug – durch den Ausbau der Überwachungsbefugnisse der Geheimdienste werden weitere, auch für die Strafverfolgung interessante Erkenntnisse ermöglicht, die mangels eines klar bestimm-

30 Den Kollegen in Österreich und der Schweiz waren die Gründe dafür, dass es in Deutschland mehrere anwaltliche Organisationen im Bereich des Strafrechts gibt, nicht bekannt.

31 Vgl. hierzu die graphische Darstellung zur *Herkunft der Teilnehmer: Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. / Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen / Forum Strafverteidigung / Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V.* (Hrsg.), *Strafverteidigung ohne Grenzen*, 5. Dreiländerforum Strafverteidigung (2016) 109.

32 Einen ausführlichen Bericht über das 5. Dreiländerforum Strafverteidigung findet sich bei *Bockemühl*, *freispruch* September 2015, 21 f.

33 Instrukтив *Lang Gozzi*, *Transnationale gemeinsame Verteidigung in Auslieferungssachen*, in *Initiative Bayerischer Strafverteidigerin-*

nen und Strafverteidiger e.V. / Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen / Forum Strafverteidigung / Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. (FN 31) 37 ff.

34 So die Einschätzung der Herausgeber in *Forum Strafverteidigung / Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen / Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. / Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V.* (Hrsg.), *Strafverteidigung und Inquisition*, 6. Dreiländerforum Strafverteidigung (2017) 5.

35 Einen ausführlichen Bericht über die Tagung gibt *Bockemühl*, *freispruch* Oktober 2016, 24; *ders.*, *JSt*, Newsletter Nr 38.

ten Trennungsgebotes fast unkontrolliert und automatisch an die Strafverfolgung weitergegeben werden (können). Diese Bestandsaufnahme gipfelte in der Frage, ob dies nicht alles ein gewolltes System sei, das sich vom Tatverdacht als Ausgangspunkt jeder Strafverfolgung verabschiedet zugunsten eines Kontrollmodells, das alle und jeden als potentiellen Straftäter versteht, die es zu überwachen und – sollte ein Fehltritt festgestellt werden –, zu verfolgen gilt. Am Samstag plädierten verschiedene Referenten aus den Bereichen Strafverfolgung, Geheimdienst und Verteidigung für ihre Sichtweise der Dinge. Diesen Referaten folgten lebhaft Diskussionen, die den lebendigen und aufschlussreichen (oder eben auch verschlossenen) Referaten zu verdanken ist.³⁶

Selbstbewusst wird dann auch die Stellung des Dreiländerforums in der Vergangenheit und für die Zukunft umschrieben:³⁷ „Wir sind überzeugt, dass diese kritischen Worte und Töne unabdingbar sind, um Widerstand gegen allzu willfährige Gesetzgebung zu leisten, die die Beschuldigtenrechte immer mehr dem Prinzip der Effizienz und dem Aufklärungsinteresse unterordnet, eben dem Kontrollmodell, wie es von Prof. Pieth anschaulich gezeichnet werden ist. Hier ist das Dreiländerforum gefordert und wird weiterhin gefordert bleiben, als wichtige europäische Verfechterin von Interessen, die ansonsten wenig Unterstützung und Fürsprecher haben.“

Die *Vereinigung Österreichischer Strafverteidiger (VÖStV)* und die im Jahr 2016 gegründete *Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (VLS)* waren dann gemeinsam Ausrichter und Organisatoren des 7. Dreiländerforums, welches am 9./10.6.2017 in Vaduz stattfand.³⁸ Das Generalthema „Strafverteidigung im Kreuzfeuer“ war durch die Veranstalter als ein zunehmendes Phänomen in den europäischen Ländern ausgemacht.³⁹

Die Strafverfolgung von StrafverteidigerInnen ist rezent ein besonderes Thema. Die Gangart von Staatsanwaltschaften und Gerichten gegen StrafverteidigerInnen hat sich auch in Europa verschärft – die Gründe dafür bleiben, will man in empirisch valider Weise dazu aus-

führen, im Dunkeln. Zwar liegen immer mehr historisch aufgearbeitete Daten über die Strafverfolgung von RechtsanwältInnen im Dritten Reich vor; diese lassen sich für die Analyse aktueller Entwicklungen aber nur für eine Gesamtschau heranziehen. Gegenwärtig sprechen die Vorkommnisse der letzten Jahre in der Türkei bei der Verfolgung von RechtsanwältInnen allerdings Bände. Wie der anstelle des Festvortrags erörterte Anlassfall zeigt⁴⁰, kommt es auch in Mitteleuropa, ja sogar in Deutschland vor, dass allzu leicht mit zweierlei Maß gemessen werden kann. Der Eindruck entsteht, dass dergestalt unliebsamer bzw konfliktorientierter Verteidigung in präventiv anmutender Manier entgegengetreten wird. Cui bono? Dem Rechtsstaat gereicht dies – das ist jedenfalls sicher – nicht zum Vorteil. Am zweiten Tag wurden in bewährter Manier die Themen Geldwäsche, Normenkontrolle und Privatsachverständige im Panel-Format vorgetragen und kontrovers diskutiert.

Das 8. Dreiländerforum Strafverteidigung fand unter der Federführung der *Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V.* in Kooperation mit der *Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.* in Freiburg im Breisgau statt.⁴¹ Das Motto war kurz und knapp: *Strafverteidigung!* Dazu führt *Anette Scharfenberg*, Vorstandsvorsitzende der Baden-Württembergischen Strafverteidiger e.V. zutreffend aus:⁴² „In den Zeiten des Populismus und der zunehmenden Viktimisierung der Gesellschaft war und ist es notwendig, ein dickes Ausrufezeichen hinter den Begriff Strafverteidigung zu setzen. Beschuldigtenrechte werden sukzessive abgebaut, Verteidigerinnen und Verteidiger in Verfahren mit großer öffentlicher Beteiligung, in denen meistens der Vorwurf einer Sexualstraftat oder schweren Gewaltstraftat erhoben wird, werden öffentlich angegriffen und bedroht, wie in Freiburg passiert. Sogenannte – meist selbsternannte – ‚Opferanwälte‘ bekommen gerne Sendezeit in Rundfunk und Fernsehen, wo sie öffentlich und ohne jede Scham von Beschuldigten fordern, dass sie sich zu ihrer Schuld bekennen

36 *Forum Strafverteidigung / Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen / Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. / Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V.* (FN 34) 5 f.

37 So die Herausgeber im Vorwort in: *Forum Strafverteidigung / Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen / Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. / Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V.* (FN 34) 6.

38 Ausführliche Berichte finden sich bei Bockemühl, JSt 2017, 473 ff; ders freispruch März 2018, 38.

39 So Giesinger / Soyler in *Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen / Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger / Forum Strafverteidigung / Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. / Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V.* (Hrsg), *Strafverteidigung im Kreuzfeuer*, 7. Dreiländerforum Strafverteidigung (2018) 5.

40 Bockemühl, *Strafverteidigung im „Fadenkreuz“ – Strafverfolgung von StrafverteidigerInnen*, in *Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen / Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger / Forum Strafverteidigung / Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. / Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V.* (FN 39) 13 ff.

41 Einen ausführlichen Tagungsbericht bietet Bockemühl, JSt 2018, 318 f; ders, freispruch September 2018, 59.

42 *Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. / Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen / Forum Strafverteidigung / Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger / Initiative Bayerischer Strafverteidiger e.V.* (Hrsg), *Strafverteidigung!*, 8. Dreiländerforum Strafverteidigung (2019) 5.

und die Opfer um Verzeihung bitten sollen. Schweigende oder bestreitende Angeklagte dürfen nicht auf Verständnis für die Wahrnehmung prozessual garantierter Rechte hoffen. Dem ausufernden Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit wird durch immer höhere Strafen und Anordnung von Maßregeln/Maßnahmen Rechnung getragen. Dies gilt zumindest alles für die Bundesrepublik Deutschland, der Blick über die Grenzen wird kein besseres Bild zeichnen. Deshalb ist es umso wichtiger, dass wir Verteidigung mit Nachdruck betreiben, dafür steht das Ausrufezeichen hinter dem Motto des 8. Dreiländerforum Strafverteidigung. Der Blick über die Grenzen hilft hierbei zur eigenen Positionsbestimmung und dient als Anregung.“

Die Beiträge im Tagungsband spiegeln wider mit welcher Fülle an Themen sich die grenzüberschreitende Strafverteidigung beschäftigen muss und welchen Problemen sich Verteidigerinnen und Verteidiger, die einen Blick über die Grenzen wagen, im beruflichen Alltag stellen müssen.

Im Jahr 2019 wurde das 9. Dreiländerforum Strafverteidigung zugleich als 17. Schweizerischer Kongress der Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger in Solothurn abgehalten. Er stand unter dem Oberthema „Strafverteidigung in der digitalen Welt“.43 Etwa 90 Teilnehmer trafen sich im 2013 liebevoll restaurierten barocken Rittersaal. Rechtsanwalt Prof. Dr. Niklaus Ruckstuhl begrüßte die Gäste und führte zum Thema der Festrede „Technische Möglichkeiten zur Überwachung“ über Kos M. Walder und Dimitar Bobev von der Firma Lighthouse Switzerland aus Zürich skizzierten den Anwesenden einen bunten Strauß der technischen Möglichkeiten einer (digitalen) Überwachung. So mancher der Teilnehmer realisierte dabei ein Orwell'sches Überwachungsszenario! Der Bogen der technischen Überwachungsmöglichkeiten, der hierbei gespannt wurde, begann bei der Gesichtserkennung. Deren erste Versuche datieren bereits aus dem Jahr 1960. Inzwischen ist von einer Genauigkeit dieser Methoden von 98,5 % auszugehen. Personenortung respektive eine Geräteordnung sei mittels GPS-Ortung mit einer bemerkenswerten Genauigkeit, die wenige Meter betragen kann, möglich.

Anschaulich wurde dann auch die auf dem freien Markt käuflich zu erwerbende Hardware für verschiedene Überwachungsmaßnahmen rungereicht. „USB Ninja“, „AirDrive Forensic Keylogger“, „Video Ghost“, „Packet Squirrel“, „Chameleon-Mini“, „GPS tracking“ und „S8 Data Line Locator“ wurden herumgereicht und deren Wirkungsweise erklärt. Die Frage der Legalität dieser wenig aufwendigen Überwachungsmaßnahmen wurde kontrovers diskutiert. Probleme im Bereich

der Beweisverwertungsverbote und hier bei der Frage der Fernwirkung wurden angesprochen.

Am Samstag wurde die Tagung im Hotel Couronne fortgesetzt. RA und Strafverteidiger Viktor Györffy, Zürich, referierte zum Thema „Kabelaufklärung“. Mit diesem Instrument wird der gesamte Datenverkehr durch die Nachrichtendienste auf bestimmte Stichworte durchforstet. Die Möglichkeiten der computergestützten Analyse der anfallenden Daten und die Frage, inwiefern diese Erkenntnisse in Strafverfahren einfließen können, wurden dargestellt. Insbesondere der Schutz des Anwaltsgeheimnisses und der journalistische Quellenschutz wurden lebhaft diskutiert.

Kos M. Walder stellte dann mit dem IMSI-Catcher eine weitere digitale Überwachungsmaßnahme vor. Die ursprünglich geplante praktische Vorführung dieser Maßnahme musste leider aus rechtlichen Gründen unterbleiben, da die erforderliche Genehmigung der Behörden hierfür nicht erteilt worden war. Die Darstellung der technischen Möglichkeiten einer Telekommunikationsüberwachung war in jedem Fall hoch interessant.

Nach dem Mittagessen im Restaurant Solheure direkt am Ritterquai setzte dann Staatsanwalt Martin Reiter, Cybercrime Koordinator bei der Staatsanwaltschaft Saarbrücken, den Schlusspunkt und referierte zum Thema „Informationsgewinnung durch Spyware“. Dabei wurden die vielfältigen täglich stattfindenden Aufzeichnungen dargestellt. Inwiefern Dritte sich dieser Daten bedienen oder gar eigene Spionagewerkzeuge einsetzen können, wurde skizziert. Abschließend wurde dann die Frage der rechtlichen Grundlage für eine staatliche Nutzung dieser Daten zum Zwecke der Strafverfolgung angesprochen.

An dieser Stelle soll noch ein Ausblick auf das 10. Dreiländerforum Strafverteidigung in diesem Jahr gegeben werden! Das Dreiländerforum ist mit dieser „Jubiläumstagung“ sicherlich schon lange den sprichwörtliche „Kinderschuhen“ entwachsen! Turnusgemäß sind Österreich und Liechtenstein Ausrichter der Tagung am 19./20.6.2020. Das Forum findet in Bregenz statt und wird unter dem primär wirtschaftsstrafrechtlichen Oberthema „Verfall – die neue Strafe?“ stehen. Univ.-Prof. Dr. Ingeborg Zerbos wird genau zu eben diesem Oberthema den Festvortrag am Freitag halten.

Am Samstag wird dann zunächst in zwei Panels zu den Themen „Verfall / Vermögensabschöpfung“ und „Beweisantragsrecht“ länderübergreifend vorgetragen und diskutiert werden. Beendet wird die Tagung mit einer abschließenden Podiumsdiskussion zum Festvortrag und damit zum Oberthema. Wir hoffen insofern wiederum auf eine zahlreiche Teilnahme!

43 Ein ausführlicher Tagungsbericht ist bereits im Newsletter der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, Ausgabe 46, erschienen.

Resümee

Das *Dreiländerforum Strafverteidigung* hat sich in den zehn Jahren seit dem ersten Treffen anlässlich des 8. Österreichischen StrafverteidigerInnentages in Salzburg zu einer festen Größe im kollegialen Austausch in Themenbereichen des materiellen und prozessualen Strafrechts im deutschsprachigen Raum entwickelt. Neben dem wissenschaftlichen Diskurs hat sich darüber hinaus ein tragfähiges Netzwerk gebildet. Die jährlichen Treffen haben zwischenzeitlich – in einem äußerst positiven Sinn verstanden – einen Charakter von einem Klassentreffen erlangt. Grenzüberschreitende Verteidigung unter Hinzuziehung eines Kollegen im „anderen Land“ bedarf auch Vertrauen. Auch diesen Zweck fördert der kollegiale Gedankenaustausch! Besonders erfreulich ist, dass die Ergebnisse der jeweiligen Dreiländerforen von Anbeginn

in Tagungsbänden veröffentlicht wurden. Mit der Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen, welche im renommierten „Neuer Wissenschaftlicher Verlag“ erscheint, ist hierfür eine sehr gute „europäische Heimat“ gefunden worden. Die Ergebnisse und Gedanken werden durch die Dokumentation erhalten und können in der Folge auch wahrgenommen werden. Insofern gilt: Wer schreibt, der bleibt! Das Dreiländerforum Strafverteidigung trägt dadurch unmittelbar zum Kampf um die Freiheit der Advokatur und um ein demokratisches Recht bei!

Korrespondenz:

RA Prof. Dr. Jan Bockemühl,
info@kanzlei-bockemuehl.de